

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Montabaur

Amtliches Bekanntmachungsorgan

KW 16 – 2025 / Freitag, 18.04.2025



VERBANDSGEMEINDE
MONTABAUR

Verbandsgemeinde Montabaur (ab S. 1)

Stadt Montabaur (ab S. 5)

Bladernheim ---

Elgendorf (ab S. 13)

Eschelbach (ab S. 14)

Ettersdorf ---

Horressen (ab S. 15)

Reckenthal ---

Wirzenborn ---

Ahrbachgemeinden (ab S. 16)

Boden ---

Heiligenroth (ab S. 16)

Ruppach-Goldhausen (ab S. 18)

Augst ---

Eitelborn ---

Kadenbach ---

Neuhäusel ---

Simmern ---

Buchfinkenland (ab S. 21)

Gackenbach (ab S. 21)

Horbach (ab S. 23)

Hübingen (ab S. 24)

Eisenbachgemeinden (ab S. 24)

Girod (ab S. 24)

Görgeshausen ---

Großholbach ---

Heilberscheid (ab S. 29)

Nentershausen (ab S. 31)

Niedererbach (ab S. 32)

Nornborn (ab S. 33)

Elbertgemeinden (ab S. 37)

Niederelbert ---

Oberelbert (ab S. 37)

Welschneudorf ---

Gelbachhöhen (ab S. 39)

Daubach (ab S. 39)

Holler ---

Stahlhofen ---

Untershausen ---



Verbandsgemeinde Montabaur

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Zentrale Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur schreibt für **die Verbandsgemeindewerke Montabaur den Neubau eines Quellsammelschachtes und der Verbindungsleitungen Quellsammelschacht zu Hochbehälter in der Ortsgemeinde Niederelbert** öffentlich aus.

- Ort der Ausführung:** 56412 Niederelbert
- Art und Umfang der Leistung:** Straßen-, Tiefbau- und Rohrleitungsbauarbeiten
- | | |
|--|-------------------------|
| Muffendruckrohre DN 100 GJS | ca. 1000 m |
| Muffendruckrohre DN 150 GJS | ca. 2000 m |
| Muffendruckrohre DN 200 GJS | ca. 250 m |
| Asphaltarbeiten (Aufbruch und Wiederherstellung) | ca. 900 m ² |
| PE-HD Rohr Da 110 | ca. 250 m |
| Bodenaushub mit Entsorgung | ca. 1000 m ³ |
| Bodenaushub zum Wiedereinbau | ca. 2000 m ³ |
| Systembauwerk Quellsammelschacht | 1 Stk. |
- Ausführungszeitraum:** Beginn: **6 Wochen nach Auftragserteilung**
Fertigstellung: **31.05.2026**
- Vergabenummer:** **E21693532**
- Losweise Vergabe:** Die losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.
- Zahlungsbedingungen:** gemäß VOB/B
- Sicherheitsleistungen:** Sicherheit für die Vertragserfüllung (5 v.H.)
 Sicherheit für Mängelansprüche (3 v.H.)
- Bietergemeinschaft** zugelassen
- Mit dem Angebot vorzulegende Nachweise:** Nachweis der Präqualifikation
oder
 Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124)
Von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, sind die im Formblatt 124 geforderten Nachweise und Bescheinigungen auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.
- und
- ggf. Nachweis der Bevorzugteneigenschaft
 ggf. Nachweis Ausbildungsbetrieb
 ggf. Nachweis Frauenförderung
- darüber hinaus folgende Nachweise gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A
- DVGW Nachweis 301 oder gleichwertigerer Art
 Berufshaftpflichtversicherung i. H. v. 2.000.000 € für Personenschäden und i. H. v. 500.000 € für sonstige Schäden

Zuschlagskriterien:	<input checked="" type="checkbox"/> Preis als alleiniges Wertungskriterium
Wertungskriterien:	<p>Gemäß Formblatt 211 Nr. 6.2, 6.3 und 6.4 wird bei sonst wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten den nachfolgenden Unternehmen bevorzugt der Zuschlag erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bevorzugteneigenschaft - Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben - Berücksichtigung von Unternehmen mit Frauenfördermaßnahmen <p>Näheres hierzu entnehmen Sie den Vergabeunterlagen.</p>
Sprache:	Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen
Vergabestelle:	<p>Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur Tel. 02602 / 126 211, Fax: 02602 / 126 256 E-Mail: vergabestelle@montabaur.de</p>
Anforderung der Vergabeunterlagen:	<p>Vergabeunterlagen können ausschließlich in elektronischer Form bezogen werden:</p> <p>Kostenlose Einsicht und Download der Vergabeunterlagen ab 10.04.2025 unter http://www.subreport.de/E21693532.</p> <p>Registrierte Nutzer laden sich sämtliche Vergabeunterlagen kostenfrei direkt auf ihren PC.</p>
Gebühr:	Eine Schutzgebühr wird nicht erhoben.
Angebotsfrist:	<p>am 29.04.2025 um 11:00 Uhr</p> <p>Schriftliche Angebote sind zugelassen.</p> <p>Angebote, die mit einer entsprechenden Kennzeichnung (Submissionsaufkleber) versehen sein müssen, sind bis zu diesem Zeitpunkt bei der:</p> <p style="padding-left: 40px;">Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, - Zentrale Vergabestelle - Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur</p> <p>einzureichen.</p> <p>Die elektronische Angebotsabgabe erfolgt unter www.subreport.de.</p>
Eröffnung:	<p>am 29.04.2025 um 11:00 Uhr</p> <p>Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Zimmer Rathaus Innenhof, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur.</p> <p>Zu diesem Zeitpunkt findet auch die elektronische Eröffnung statt.</p> <p>Es dürfen nur Bieter oder ihre Bevollmächtigten zugegen sein.</p>
Bindefrist:	bis 06.06.2025
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):	Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur, Tel.: 02602 / 124 - 0

Montabaur, 10.04.2025

(Theresa Mauer)
Zentrale Vergabestelle

Mitgliederversammlung des Fördervereins der Jugendfeuerwehren der VG – Montabaur e. V. am 29.04.2025 um 19:00 Uhr im Feuerwehrhaus in Nentershausen.

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung durch den Vorsitzenden
- TOP 2 Grußworte
- TOP 3 Totenehrung
- TOP 4 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 5 Feststellung der endgültigen Tagesordnung
- TOP 6 Bericht Schriftführer mit Aussprache
- TOP 7 Bericht des Vorsitzenden mit Aussprache
- TOP 8 Bericht des Kassenverwalters
- TOP 9 Bericht der Kassenprüfer
- TOP 10 Entlastung des Kassenverwalters und des Vorstandes
- TOP 11 Wahl von 3 Kassenprüfern
- TOP 12 Anschaffungen
- TOP 13 Festlegung der Mitgliedsbeiträge für 2026
- TOP 14 Veranstaltungen



Stadt Montabaur

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Montabaur für das Jahr 2025

Die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Haushaltssatzung der Stadt Montabaur wurde in der Sitzung des Stadtrates am 10.04.2025 beschlossen und der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 2 GemO vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
2. Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 11.04.2025 (Az.: 2B/22-1182/901-00) gegen die Haushaltssatzung **keine Bedenken** wegen Rechtsverletzungen erhoben.
3. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO ab Dienstag, den 22.04.2025. bis einschließlich Mittwoch, den 30.04.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, Zimmer 111 (Neubau Ebene 1) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Außerdem kann die Haushaltssatzung mit dem zugehörigen Haushaltsplan für das Jahr 2025 ab dem 22.04.2025 unter dem folgenden Link auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur eingesehen werden:

<https://www.vg-montabaur.de/verwaltung-politik/steuern-haushalt-finanzen/haushaltssatzungen-haushaltsplaene/stadt-montabaur-haushaltssatzung-und-haushaltsplan/>

4. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1 die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2 vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung der nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Montabaur, 11.04.2025

Melanie Leicher
Bürgermeisterin der Stadt Montabaur

Haushaltssatzung

der Stadt Montabaur für das Jahr 2025

Der Stadtrat von Montabaur hat aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis-und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

<u>im Ergebnishaushalt</u>	-	-
der Gesamtbetrag der Erträge auf	70.752.500	EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	76.357.500	EUR
der Jahresüberschuss auf	-5.605.000	EUR
<u>im Finanzhaushalt</u>	-	-
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.767.000	EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.184.950	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	28.209.200	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-	23.024.250 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	24.791.250	EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können wird

festgesetzt
auf..... 6.532.000
EUR

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Kredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf..... 0 EUR.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze zur Erhebung der Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- Grundsteuer A auf 345 v.H.

- Grundsteuer B auf 545 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

- für den ersten Hund 51
EUR

- für den zweiten Hund 66
EUR

- für den dritten und jeden weiteren Hund jeweils 81
EUR

3. Hundesteuer

- für den ersten Hund	51 EUR
- für den zweiten Hund	66 EUR
- für den dritten und jeden weiteren Hund jeweils	81 EUR

Die Jahressteuersätze für das Halten von Hunden innerhalb des Stadtgebietes werden wie folgt festgesetzt:

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 168.836.938,09 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt auf Basis der Haushaltsplanung 169.343.938,09 EUR.

Zum 31.12.2025 wird auf Basis der Haushaltsplanung ein Eigenkapitalbestand von 163.738.938,09 EUR erwartet.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben

Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall Haushaltsansätze um 10.000 Euro, bei Haushaltsansätzen ab 100.000 EUR um 10 v.H. oder mehr überschritten werden.

Erhebliche außerplanmäßige Ausgaben liegen vor, wenn ohne das Vorliegen eines entsprechenden Haushaltsansatzes im Einzelfall Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 10.000 EUR oder mehr entstehen und diese nicht innerhalb des jeweiligen Deckungskreises finanziert werden können.

§ 8 Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 EUR (netto) sind einzeln im jeweiligen Teilfinanzhaushalt oder in einer Investitionsübersicht darzustellen, ebenso solche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

Montabaur, den 11.04.2025

gez.
Melanie Leicher
(Bürgermeisterin der Stadt Montabaur)

Öffentliche Bekanntmachung:

5. Änderung des Bebauungsplans „Alberthöhe III“ der Stadt Montabaur im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Durchführung der Veröffentlichung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat von Montabaur hat in seiner Sitzung am 10.04.2025 den Beschluss gefasst, den Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Alberthöhe III“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen.

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Ziel der Bebauungsplanänderung

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Seniorenwohnens geschaffen werden. Im Detail ist die Errichtung von Wohngebäuden, die dem geförderten Seniorenwohnen dienen, sowie die Realisierung von sozial geförderten ambulant betreuten Wohngruppen und einer Tagespflegeeinrichtung geplant. Darüber hinaus soll Planungsrecht für die Nutzung von Büroräumen für einen Pflegedienst, für ein Mietercafé sowie für eine kleinere Dienstleistungseinrichtung geschaffen werden.

Um die o.g. Vorhaben verwirklichen zu können, sollen im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung im Rahmen einer Angebotsplanung entsprechende Festsetzungen getroffen werden (u.a. Änderung der Art der baulichen Nutzung von „Gewerbegebiet (GE)“ in „Mischgebiet (MI)“ und Anpassung der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung).

Der **Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung** wird wie folgt begrenzt:

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Teil der Stadt Montabaur südlich der Elgendorfer Straße. Umgeben ist der Bereich von der Warthestraße im Norden, der Weserstraße im Westen und der Oderstraße im Süden. Unmittelbar östlich des Plangebietes schließen sich die Caritas-Werkstätten sowie die temporäre Nutzung durch die Kita Himmelfeld an. Südlich der Oderstraße befindet sich eine Frei-/ Grünfläche. Westlich der Weserstraße schließen sich sowohl gewerbliche Nutzungen als auch Wohnnutzungen an. Nördlich der Warthestraße befinden sich weitere gewerbliche Nutzungen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5.000 m². Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Montabaur, Flur 51, Flurstück-Nrn. 375/3 und 374.

Es sind sämtliche Flurstücke betroffen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

Veröffentlichung der Planunterlagen:

Die Planunterlagen (Satzung nebst Übersichtsplan, Planzeichnung, Textliche Festsetzungen, Begründung nebst Anlagen (Fachbeitrag Umweltbelange - Stand Februar 2025; Entwässerungsgesuch - Stand: 07.02.2025; Schalltechnische Stellungnahme vom 24.10.2024; Geotechnischer Bericht vom 17.09.2024), die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen,

bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie ein Formblatt über „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ werden gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB in der Zeit vom

22.04.2025 bis 22.05.2025 (einschließlich),

im Internet unter www.vg-montabaur.de veröffentlicht (www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Laufende Bauleitplanverfahren > Bebauungspläne der Stadt Montabaur > 5. Änderung des Bebauungsplanes „Alberthöhe III“).

<https://www.vg-montabaur.de/leben-erleben/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren/bebauungsplaene-der-stadt-montabaur/#accordion-1-0>

Darüber hinaus werden die Planänderungsunterlagen durch eine öffentliche Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 222, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr
zu jedermanns Einsicht zugänglich gemacht (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB).

Gerne bieten wir Ihnen an, im Vorfeld einen Termin mit der für dieses Bauleitplanverfahren zuständigen Sachbearbeiterin des Sachgebiets 2.1, Planen und Bauen, zu vereinbaren (kschmidt@montabaur.de; Tel-Nr. 02602/126-187).

Die Bekanntmachung von verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen ist im vorliegenden beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

In Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichen Unterlagen ebenso über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Hinweise:

- Die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung liegen vor. Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert bzw. ergänzt wird.
- Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
- Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur abgegeben werden (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 BauGB). Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB sollen Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 und 4 BauGB können bei Bedarf Stellungnahmen jedoch auch auf anderem Weg abgegeben werden, z.B. schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder E-Mail an bauleitplanung@montabaur.de).

Datenschutz:

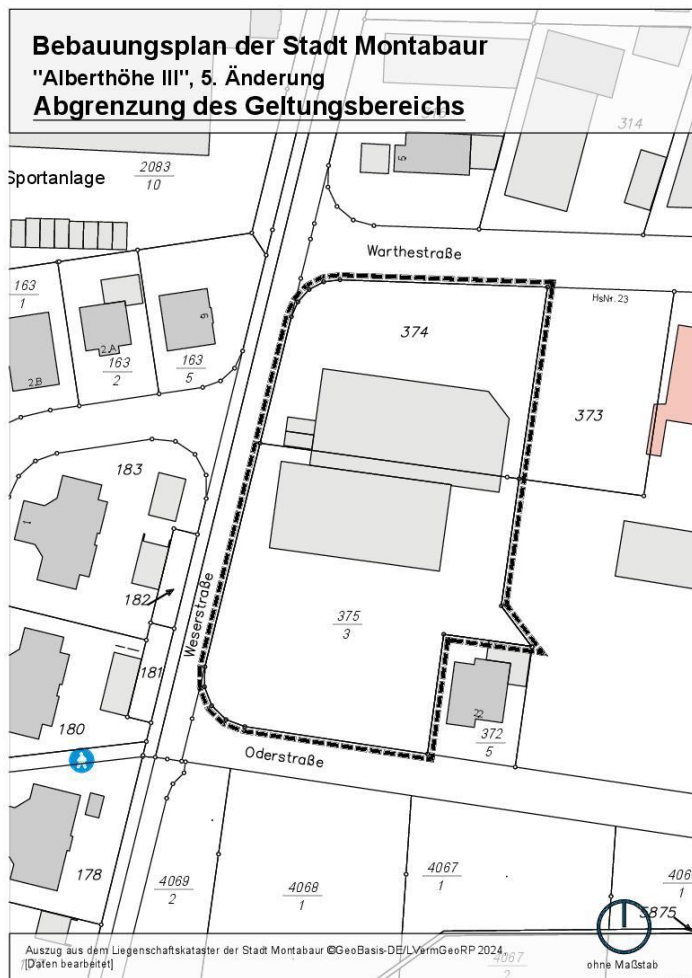
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB, § 4a Abs. 5 BauGB).

Montabaur, 11.04.2025

Melanie Leicher
Stadtbürgermeisterin



**Bekanntmachung der Stadt Montabaur:
Geplantes Baugebiet „Südliche Ortslage“ in Montabaur-Elgendorf**

hier: Information über die Durchführung von natur- und artenschutzrechtlichen Untersuchungen bzw. Begehungen

In Montabaur-Elgendorf bestehen Überlegungen, südlich der Ortslage ein neues Baugebiet zu entwickeln. Zur Erhebung von natur- und artenschutzrechtlichen Grundlagendaten bzw. zur Einschätzung möglicher natur- und artenschutzrechtlicher Konflikte hat der Stadtrat Montabaur am 10.04.2025 die Durchführung von entsprechenden Erfassungen bzw. Untersuchungen durch ein Fachbüro beschlossen.

Im Rahmen der Untersuchungen kann es notwendig sein, private Grundstücksflächen im betroffenen Gebiet (siehe beigefügter Übersichtsplan) zu betreten. Das beauftragte Büro führt einen entsprechenden Nachweis mit sich und ist verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen.

Gemäß § 65 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dulden. Die erforderliche Duldung ergibt sich ergänzend aus den Regelungen des § 209 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

Selbstverständlich wird darauf geachtet, dass die Begehungen so schonend wie möglich erfolgen und keine Schäden entstehen.

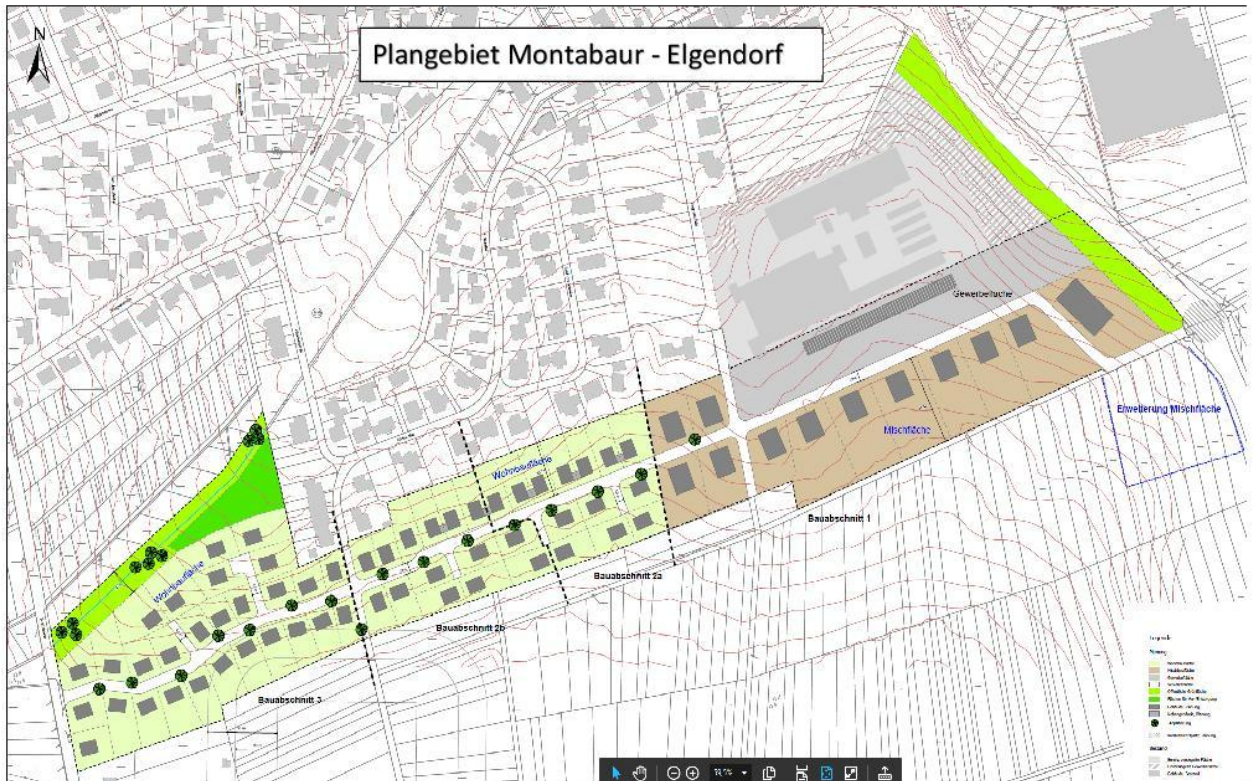
Voraussichtlicher Zeitraum der Begehung: **Mitte April 2025 – Oktober 2025**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
SG 2.3 – Landespflege, Frau Abel
Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur
Tel.: +49 2602 126-348; E-Mail: aabel@montabaur.de

Montabaur, 11.04.2025

Melanie Leicher
Stadtbürgermeisterin



- Bladernheim

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Elgendorf

Der TSV Elgendorf 1904 e. V. informiert:

Zur diesjährigen **Jahreshauptversammlung** am **Freitag, 16.05.2025, 19.00 Uhr** laden wir alle Mitglieder herzlich in den Clubraum der Kirche Elgendorf ein. Anträge zur Versammlung können bis spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn bei den Vorsitzenden (Johannes Bahl, Florian Bulba; vorsitzender@elgendorf.de) abgegeben werden.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung
3. Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
4. Jahresberichte
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer

7. Aussprache zu den Berichten
8. Anträge zur Versammlung
9. Ehrungen
10. Wahl eines Versammlungsleiters und Abstimmung über Entlastung des Vorstandes
11. Wahl eines Kassierers/einer Kassiererin
12. Anregungen und Wünsche
13. Stempelvergabe für Krankenkassen-Bonushefte
14. Schlusswort.

- Eschelbach

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Eschelbach findet statt
am: Donnerstag, 24. April 2025, 20:00 Uhr
Ort: Schankraum der Waldbachhalle, Asterstraße 14, 56410 Montabaur-Eschelbach**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Verbesserung der Abwasserbeseitigung
- 2 Mobilfunk-Anlage auf der Waldbachhalle
- 3 Zuschuss Kirmes
- 4 Überquerungshilfe L 313
- 5 Offene Punkte vergangener Ortsbeiratssitzungen
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Mitteilungen und Anfragen

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der
Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Montabaur, den 24. März 2025

gezeichnet

Joachim Gerlach
Ortsvorsteher

- **Ettersdorf**

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- **Horressen**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsbeirates Horressen findet statt

am: Mittwoch, 23. April 2025, 19:00 Uhr

Ort: Pfarrheim Horressen

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Bericht des Ortsvorstehers
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Grenzstreifen "Alte Feuerwehr"
- 4 Renovierung "Alte Feuerwehr"
- 5 Entwässerungsgraben Waldstraße
- 6 Bestuhlung Friedhofshalle
- 7 Balkonsolaranlage für Bürger
- 8 Instandsetzung Grillhütte
- 9 Rückblick Aktion "Saubere Landschaft 2025"
- 10 Rückblick "Osterbrunnenfest"
- 11 Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Grundstücksangelegenheiten
- 2 Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Montabaur, den 8. April 2025

gezeichnet

Jörg Mattern
Ortsvorsteher

- Reckenthal

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Wirzenborn

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Ahrbachgemeinden



Boden

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Heiligenroth

R e c h t s v e r o r d n u n g **über die Festsetzung von Marktsonntagen in 56412 Heiligenroth**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014, veröffentlicht am 17.04.2014 (GVBl Rhld-Pfalz Nr. 5, S. 40) in der zurzeit geltenden Fassung, wird für die Ortsgemeinde Heiligenroth folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Für die Ortsgemeinde Heiligenroth wird hiermit festgesetzt, dass an den Sonntagen, 02.03.2025, 27.04.2025, 15.06.2025, 10.08.2025 und 26.10.2025 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr ein Marktsonntag stattfinden darf.

§ 2

An diesem Marktsonntag ist die Festsetzung eines Floh- und Trödelmarktes nach § 8 LMAMG zulässig.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten gegen die gesetzlichen Bestimmungen des LMAMG oder gegen evtl. Auflagen einer behördlichen Marktfestsetzung können nach § 20 LMAMG geahndet werden.

§ 4

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

56410 Montabaur, 17.02.2025

In Vertretung:

Andree Stein
Erster Beigeordneter

Möhhnverein Heiterkeit Heiligenroth

Wir laden alle Möhhnen ganz herzlich zu unserer Mitgliederversammlung am Montag, den 05. Mai 2025, 19:45 Uhr, im ZBV-Raum der Vogelsanghalle Heiligenroth ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende Heike Hild
2. Totengedenken
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
4. Bericht der Schriftführerin
5. Bericht der Kassiererin
6. Bericht der Kassenprüferinnen
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl der Wahlleiterin
9. Wahl der neuen Kassenprüferinnen
10. Wahl des Vorstandes
11. Änderung des Mitgliedbeitrages durch die Mitgliederversammlung gem. § 7 der Satzung
12. Änderung der Satzung:
 - a. Änderung des § 10 Nr. 1 der Satzung *Beisitzerinnen*
 - b. Änderung des § 12 der Satzung *Aufwandsentschädigung*
 - c. Änderung des § 15 der Satzung *Bekanntgabefrist 2 Wochen*

13. Verschiedenes

Wir freuen uns sehr auf einen regen Austausch, Eure kreativen Ideen und Anregungen.
Euer Vorstand

Musikverein Heiligenroth

Einladung zur Jahreshauptversammlung am Mittwoch, den 07.05.2024 um 19:30 im
Gasthaus zur Linde in Heiligenroth:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht der Geschäftsführer
4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht des Kassierers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Beitragsordnung
8. Entlastung des Vorstands
9. Ehrungen
10. Verschiedenes

Zu dieser Generalversammlung möchten wir herzlich alle inaktiven und aktiven Mitglieder einladen. Wir freuen uns über rege Teilnahme. Hinterher gibt es auch noch einen kleinen Snack!



Ruppach-Goldhausen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen findet statt

am: Mittwoch, 23. April 2025, 19:30 Uhr

Ort: Richard-Henkes-Haus, Hauptstraße 52, 56412 Ruppach-Goldhausen

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Einwohnerfragestunde

- 2 Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen für das Haushaltsjahr 2023 und Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur gem. § 114 Abs. 1 GemO
- 3 Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen für das Jahr 2025 und erstmalige Festsetzung der Grundsteuerhebesätze
- 4 Neuanschaffung eines Mähroboters TM-850 Echo
- 5 Einleiten der erforderlichen Maßnahme zur Umsetzung Projekt "Bouleplatz"
- 6 Einleiten der erforderlichen Maßnahme zur Umsetzung Projekt "Überdachung Haltestelle"
- 7 Vorstellung Kirmesprogramm 2025
- 8 Dorferneuerung
- 9 Machbarkeitsstudie für die Zukunftsfähigkeit der Kita Ruppach-Goldhausen
- 10 Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Grundstücksangelegenheit
- 2 Grundstücksangelegenheit
- 3 Pachtangelegenheit
- 4 Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Ruppach-Goldhausen, den 14. April 2025

Sascha Stein
Ortsbürgermeister

Augst



Eitelborn

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Kadenbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Neuhäusel

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Simmern

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Buchfinkenland



Gackebach

Beraten und beschlossen

Bericht über die Sitzung des Gackebacher Ortsgemeinderates am 3. April 2025:

Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Gackebach 2025 und erstmalige Festsetzung der Grundsteuerhebesätze

Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Haushaltssatzung mit der erstmaligen Festsetzung der Grundsteuerhebesätze für den am 01.01.2025 beginnenden Hauptveranlagungszeitraum sowie den Haushaltsplan in der vorgelegten Form.

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden in der Haushaltssatzung ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A..... 345 v. H.
- Grundsteuer B..... 465 v. H.

Neue Mitte - Gemeindezentrum Gackebach - 2. Bauabschnitt

Der Ortsgemeinderat Gackebach nimmt Kenntnis von den vorgelegten Antragsunterlagen und fasst folgenden Beschluss:

Den vorliegenden Zuschussantragsunterlagen des 2. Bauabschnitts (Entwurfsplanung einschließlich Erläuterungsbericht, Kostenberechnung nach DIN276, Aufstellung Eigenleistungen) wird zugestimmt. Die Zuwendung aus dem Dorferneuerungsprogramm soll auf Grundlage der Gesamtkosten in Höhe von 848.522,46 EUR beantragt werden.

Der Bauantrag für das Dorfgemeinschaftshaus (2. BA) soll parallel dazu bei der Genehmigungsbehörde eingereicht werden.

Gründung einer gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) für den Ausbau der erneuerbaren Energien

Max Weber, Klimaschutzmanager der Verbandsgemeinde Montabaur, informiert über die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) für den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Jahresunternehmerleistungen Straßenbeleuchtung, Vertragsverlängerung mit Preisanpassung

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Rahmenvertrag „Jahresunternehmerleistungen Straßenbeleuchtung“ mit der Firma Christian Elbert und Sohn GmbH aus Zimmerschied mit

einer Erhöhung um 8,85 % für die Dauer von einem Jahr (Zeitraum 01.04.2025 bis 31.03.2026) zu verlängern.

Jahresunternehmerleistung Straßenunterhaltung, Vertragsverlängerung mit Preisanpassung

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Rahmenvertrag „Jahresunternehmerleistung Straßenunterhaltung“ mit der Firma Schoenauer Straßen- und Tiefbau GmbH aus Weltersburg mit einer Erhöhung von 8,0 % um ein Jahr bis zum 31.03.2026 zu verlängern.

Kostenbeteiligung Erneuerung der Wärmeerzeugung für das Nahwärmenetz Buchfinken Grundschule, Buchfinkenzentrum (Turnhalle) und Kindertagesstätte Gackenbach/Horbach

Der Ortsgemeinderat beschließt, den vertragsgemäßen Anteil an den Kosten zur Erneuerung der Wärmeerzeugung im Buchfinkenzentrum in Höhe von 9.046,25 € im Haushalt 2025 bereit zu stellen.

Friedhof

a) Neuanlage eines Urnengrabfeldes

Im Bereich des derzeitigen Urnengrabfeldes stehen nur noch fünf Grabstellen zur Verfügung. Im Rahmen eines Ortstermins, der im April/Mai stattfinden soll, wird der Ortsgemeinderat Überlegungen anstellen, in welchem Bereich des Friedhofs ein neues Urnengrabfeld angelegt werden soll.

b) Wegesanierung

Auf dem Friedhof gibt es im Bereich des Grabfeldes IVa zwei mit Kalksplitt befestigte Fußwege. Diese sind stark mit Moss und Unkraut bewachsen; die Oberfläche soll erneuert werden.

Der Ortsgemeinderat beschließt, der Fa. Firma Schoenauer Straßen- und Tiefbau GmbH, Weltersburg, den Auftrag zur Erneuerung der Kalksplittbefestigung der beiden Fußwege zu erteilen.

c) Aufstellung von Schüttgutboxen auf dem Lagerplatz

Auf dem neu angelegten Lagerplatz der Ortsgemeinde hinter dem Friedhof sollen Schüttgutboxen für Kies, Mutterboden etc. aufgestellt werden. Es wurden drei Angebote eingeholt. Zur Diskussion standen zwei Alternativen:

- 2 Schüttgutboxen, Breite jeweils 3 Meter
- 3 Schüttgutboxen, Breite 2mal 3 Meter, 1mal 6 Meter

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag für 3 Schüttgutboxen (Breite 2mal 3 Meter, 1mal 6 Meter) zu erteilen.

Mitteilungen und Anfragen

- Allgemeine Informationen des Ortsbürgermeisters.

Hans Ulrich Weidenfeller, Ortsbürgermeister



Horbach

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Horbach findet statt

am: Dienstag, 22. April 2025, 19:00 Uhr

Ort: Gemeindehaus, Hauptstraße 42, 56412 Horbach

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Jugendfragestunde
- 2 Gründung einer gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) für den Ausbau der erneuerbaren Energien
- 3 Informationen Kindertagesstätte
- 4 5. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Horbach
- 5 Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Horbach
- 6 Mitteilungen und Anfragen
- 7 Einwohnerfragestunde

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Horbach, den 14. April 2025

Jennifer Hartenstein
Ortsbürgermeisterin



Hübingen

Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hübingen

Die Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Hübingen vom 03.04.2025 liegt zur Einsichtnahme vom 28.04.2025 bis 09.05.2025 bei Herrn Jagdvorsteher Thomas Sanner-Brohl (Buchfinkenhof – 56412 Hübingen) und der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur (Konrad-Adenauer-Platz 8 - 56410 Montabaur - Zimmer 309) aus. Die Niederschrift kann nach Vereinbarung mit Herrn Sanner-Brohl und während der Kernarbeitszeit der Verbandsgemeindeverwaltung (montags bis mittwochs von 08:00 Uhr – 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr – 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr – 12:30 Uhr) von den Jagdgenossinnen und den Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Hübingen, eingesehen werden.

Hübingen, 07. April 2025

Thomas Sanner-Brohl
Jagdvorsteher

Eisenbachgemeinden



Girod

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Girod für das Jahr 2025

Die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Girod wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 25.03.2025 beschlossen und am 26.03.2025 der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 2 GemO vorgelegt.

2. Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 09.04.2025 (Az.: 2B-22-1182-901-10) gegen die Haushaltssatzung **keine Bedenken** wegen Rechtsverletzungen erhoben.

3. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO ab Dienstag, den 22.04.2025 bis einschließlich Freitag, den 02.05.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, Zimmer 109 (Neubau Ebene 1) zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgendem Link eingesehen werden: →

<https://www.vg-montabaur.de/verwaltung-politik/steuern-haushalt-finanzen/haushaltssatzungen-haushaltsplaene/girod-haushaltssatzung-und-haushaltsplan/>

4. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Girod, den 10.04.2025

gez.

Dennis Liebenthal
Ortsbürgermeister

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Girod

für das Jahr 2025 vom 10.04.2025

Der Ortsgemeinderat Girod hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis-und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	-	-
	-	-
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.261.000	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.516.000	Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-255.000	Euro
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-147.000	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.447.500	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.684.500	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-237.000	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	384.000	Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite sind zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf 345 v. H.
- Grundsteuer B auf 465 v. H.
- Gewerbesteuer auf 380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 25 Euro
- für den zweiten Hund 51 Euro
- für jeden weiteren Hund 76 Euro

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug 7.821.475,42 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt auf Basis der Haushaltsplanung zum 31.12.2024 7.559.475,42 Euro und zum 31.12.2025 7.304.475,42 Euro.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall Haushaltsansätze um 5.000 Euro, bei Haushaltsansätzen ab 50.000 Euro um 10 v.H., überschritten werden.

Erhebliche außerplanmäßige Ausgaben liegen vor, wenn ohne das Vorliegen eines entsprechenden Haushaltsansatzes im Einzelfall Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 2.500 Euro oder mehr entstehen und diese nicht innerhalb des jeweiligen Deckungskreises finanziert werden können.

§ 8 Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sind einzeln im Teilfinanzhaushalt oder in einer Investitionsübersicht darzustellen, ebenso solche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

Girod, den 10.04.2025

gez.

Dennis Liebenthal
Ortsbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Bauausschusses des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Bauausschusses des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Girod findet statt

am: Donnerstag, 24. April 2025, 19:00 Uhr

Ort: Gemeindehaus, Hauptstraße 48, 56412 Girod

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Grundstück Nr. 86, Flur 1, Gemarkung Kleinholbach; Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans "Kleinholbach"

2 Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

1 Erweiterung Kita Girod - Auftragsvergabe

2 Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Girod, den 14. April 2025

Dennis Liebenthal
Ortsbürgermeister



Görgeshausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Großholbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Heilberscheid

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

7. S a t z u n g der Ortsgemeinde Heilberscheid zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 11.04.2025

Der Ortsgemeinderat Heilberscheid hat am 01.04.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 03.04.1983 (GVBl. S. 69), beide in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Heilberscheid über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.02.1987 wird (als 7. Änderung) wie folgt geändert:

1. Im § 14 Absatz 1 wird folgender Buchstabe e geändert:

e) Urnengrabstätten im Urnengemeinschaftsgrabfeld.

2. Im § 17 Abs. 1 wird folgender Buchstabe c geändert:

c) → Urnengrabstätten im Urnengemeinschaftsgrabfeld.

3. § 17 a Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Urnengrabstätten im Urnengemeinschaftsgrabfeld sind Grabstätten, die in einem im Belegungsplan besonders ausgewiesenen Grabfeld dargestellt werden. Es werden Urnenreihengrabstätten und zweistellige Urnenwahlgrabstätten angelegt, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit zur Bestattung abgegeben werden. Die Grabstätten werden einheitlich gestaltet und gepflegt. Es dürfen keine Anpflanzungen durch den Nutzungsberechtigten auf der Grabfläche vorgenommen werden.

(2) Auf den Urnengrabstätten im Urnengemeinschaftsgrabfeld sind bodenbündig Grabtafeln in einer Größe von 40 cm x 40 cm einzulassen. Die Grabtafeln müssen aus Naturstein sein und eine Stärke von mindestens 5 cm haben. Die Beschriftung ist in die Grabplatte zu integrieren; aufgesetzte Buchstaben sind nicht zulässig.

4. § 20 a enthält folgende Fassung:

§ 20 a

Gestaltung in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Urnengrabstätten im Urnengemeinschaftsgrabfeld werden in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen. Es dürfen weder Grabeinfassungen noch Hinweistafeln oder andere Grabgedenkzeichen aufgestellt werden. Zulässig ist nur eine Grabtafel nach § 17 a Abs. 2.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Heilberscheid, den 11.04.2025

(Manfred Hasse)
Ortsbürgermeister

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56412 Heilberscheid, 11.04.2025

Manfred Hasse, Ortsbürgermeister



Nentershausen

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 9. April 2025

Ausbau der "Friedensstraße" in der Ortsgemeinde Nentershausen - Beratung und Beschlussfassung der Entwurfsplanung und Vergabe der Leistungsstufe 2

Der Ortsgemeinderat beschloss die vom Ingenieurbüro Brüll & Löwenguth vorgestellte Entwurfsplanung und beauftragte das Ingenieurbüro die Planung auf dieser Grundlage fortzuschreiben. Das Ingenieurbüro Brüll & Löwenguth wurde auch mit der für die weitere Planung erforderliche Leistungsstufe 2 (Verkehrsanlage und Ingenieurbauwerk) beauftragt. Als Pflasterfarbe wurde „grau geflammt“ gewählt.

Elektronische Schließanlage für die öffentlichen Einrichtungen in der Ortsgemeinde Nentershausen

Die Installation einer elektronischen Schließanlage an allen öffentlichen Einrichtungen in Nentershausen wurde beschlossen. Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Änderung des Bebauungsplans "Steinbitz" - Grundsatzentscheidung über die Einleitung eines Änderungsverfahrens

Der Ortsgemeinderat beschäftigte sich mit einem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Steinbitz“ und erklärte die grundsätzliche Bereitschaft, das zur Änderung des Bebauungsplans „Steinbitz“ notwendige Verfahren zu gegebener Zeit einzuleiten. Die Verwaltung erhielt den Auftrag, die zur Einleitung und Durchführung des Bebauungsplanänderungsverfahrens notwendigen Schritte auszuführen und die entsprechenden Verfahrensbeschlüsse vorzubereiten. Alle durch das Verfahren anfallenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Für die Erstellung des Bebauungsplans ist zwischen der Ortsgemeinde und dem Antragsteller ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, in dem die Bebauungsplanung durch ein beauftragtes Planungsbüro und die Kostentragung geregelt wird.

Grundstück Nr. 74/4, Flur 13, Gemarkung Nentershausen; Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans "Im Strichen u. a."

Der Ortsgemeinderat stimmte einem Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan „Im Strichen u. a.“ bezüglich der Reduzierung der nicht überbaubaren Fläche von 5 auf rund 3 Meter für den Bau der Mensa zu. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches wurde erteilt.

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 9. April 2025 gefassten Beschlüsse:

In zwei Grundstücksangelegenheiten wurden Entscheidungen getroffen.

DRK Ortsverein Nentershausen e. V.: Einladung zur Jahreshauptversammlung

Hiermit laden wir alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am 23.05.2025 um 19.30 Uhr ins

Vereinsheim herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Geschäftsbericht 2024
4. Kassenbericht 2024
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung Kassierer und Vorstand
7. Haushaltsplan 2025
8. Sonstiges

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Vorstand freut sich über ein zahlreiches Erscheinen.



Niedererbach

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Niedererbach findet statt

am: Freitag, 25. April 2025, 19:00 Uhr

Ort: Nebenraum des Hauses Erlenbach, Mittelstraße 2 - 4, 56412 Niedererbach

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Gründung einer gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) für den Ausbau der erneuerbaren Energien
- 2 Vorstellung der energetischen Beratung für das Haus Erlenbach
- 3 Sachstand integriertes Quartierskonzept
- 4 Gewährung eines Zuschusses an den Verschönerungsverein
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Vertragsangelegenheit
- 2 Grundstücksangelegenheit
- 3 Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Niedererbach, den 14. April 2025

Andreas Neubert
Ortsbürgermeister



Nornborn

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Nornborn für das Jahr 2025

Die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Nornborn wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 20.03.2025 beschlossen und am 21.03.2025 der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 2 GemO vorgelegt.
2. Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 10.04.2025 (Az.: 2B-22-1182-901-10) gegen die Haushaltssatzung **keine Bedenken** wegen Rechtsverletzungen erhoben.
3. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO ab Dienstag, den 22.04.2025 bis einschließlich Freitag, den 02.05.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, Zimmer 109 (Neubau Ebene 1) zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgendem Link eingesehen werden: →

<https://www.vg-montabaur.de/verwaltung-politik/steuern-haushalt-finanzen/haushaltssatzungen-haushaltsplaene/nornborn-haushaltssatzung-und-haushaltsplan/>

4. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nornborn, den 10.04.2025

gez.

Armin Klein
Ortsbürgermeister

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Nornborn

für das Jahr 2025 vom 10.04.2025

Der Ortsgemeinderat Nornborn hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis-und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	-	-
	-	-
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.139.000	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.116.000	Euro
der Jahresüberschuss auf	23.000	Euro
2. im Finanzhaushalt		

1. im Ergebnishaushalt	-	-
	-	-
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	96.000	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	197.200	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	657.200	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-460.000	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	364.000	Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können wird festgesetzt auf 0 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Kredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf → 0 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Kredite zur Liquiditätssicherung und/oder Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf 345 v. H.
- Grundsteuer B auf 465 v. H.
- Gewerbesteuer auf 380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 30 Euro
- für den zweiten Hund 53 Euro
- für jeden weiteren Hund 76 Euro

- für gefährliche Hunde im Sinne der Hundesteuersatzung je Hund 500 Euro

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug 3.665.800 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt auf Basis der Haushaltsplanung zum 31.12.2024 3.641.800 Euro und zum 31.12.2025 3.664.800 Euro.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall Haushaltsansätze um 2.500 Euro, bei Haushaltsansätzen ab 25.000 Euro um 10 v.H. überschritten werden.

Erhebliche außerplanmäßige Ausgaben liegen vor, wenn ohne das Vorliegen eines entsprechenden Haushaltsansatzes im Einzelfall Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 2.500 Euro oder mehr entstehen und diese nicht innerhalb des jeweiligen Deckungskreises finanziert werden können.

§ 8 Einzelveranschlagung von Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sind einzeln im Teilfinanzhaushalt oder in einer Investitionsübersicht darzustellen, ebenso solche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

Nornborn, den 10.04.2025

gez.

Armin Klein
Ortsbürgermeister

Elbertgemeinden



Niederelbert

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Oberelbert

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Oberelbert findet statt

am: Donnerstag, 24. April 2025, 19:00 Uhr

Ort: Saal der Stelzenbachhalle, Backhausstraße 3, 56412 Oberelbert

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

1 Einwohnerfragestunde

2 Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Oberelbert für das Haushaltsjahr 2022 und Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Oberelbert sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur gemäß § 114 Abs. 1 GemO

3 Friedhofshalle - Erneuerung der Heizungsanlagen

4 4. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Oberelbert

5 6. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Oberelbert

6 Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

1 Personalangelegenheit

2 Fischereipachtangelegenheiten

3 Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Oberelbert, den 14. April 2025

Sebastian Stendebach
Ortsbürgermeister



Welschneudorf

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Gelbachhöhen



Daubach

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

9. S a t z u n g der Ortsgemeinde Daubach zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 14.04.2025

Der Ortsgemeinderat Daubach hat am 27.03.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), beide in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Daubach vom 03.09.2001 wird (als 9. Änderung) wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Höhe der Gebühren

I. Bestattungsgebühren

1. Erdbeisetzungen (einschließlich Kosten Erdmitnahme)

1.1 in Reihengrabstätten

1.1.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

1.1.1.1 einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung

3.273
EUR

1.1.1.2 ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung

1.488
EUR

1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.1.2.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.1.2.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung/Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	
1.2.1.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.2.1.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Handschachtung	
1.2.2.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.570 EUR
1.2.2.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.785 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	in Reihen- oder Wahlgrabstätten	774 EUR
3.	Erdbeisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	774 EUR
4.	Pflegepauschale für Flächen von Gräbern, die vor Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter eingeebnet wurden	
4.1	Reihengrab	100 EUR
4.2	Wahlgrab	150 EUR

II. Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1. Ausbettung von Leichen

- 1.1 Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.

2. Ausbettung von Urnen

- 2.1 Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern 774
EUR

3. Wiederbeisetzung

- 3.1 Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.

III. Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten

1. Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)

- 1.1 Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten 1.075
EUR

- 1.2 für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres 1.428
EUR

- 1.3 als Urnenreihengrabstätte 907
EUR

- 1.4 als Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen (mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren) 859
EUR

2. Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)

- 2.1 für eine einstellige Wahlgrabstätte 1.554
EUR

- 2.2 für eine zweistellige Wahlgrabstätte 2.274
EUR

- 2.3 für eine zweistellige Urnenwahlgrabstätte 1.105
EUR

2.4	für eine zweistellige Rasenwahlgrabstätte für Urnenbestattungen (mit einer Grabpflege für die Dauer der Nutzungszeit von 35 Jahren)	1.220 EUR
3. Verlängerung des Nutzungsrechts		
3.1	einstellige Wahlgrabstätte	14 EUR
3.2	zweistellige Wahlgrabstätte	31 EUR
3.3	zweistellige Urnenwahlgrabstätte	9 EUR
3.4	zweistellige Rasenwahlgrabstätte für Urnenbestattungen	31 EUR

Soweit volle Jahr nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

IV. Benutzung der Trauerhalle und der Leichenkühlzelle

1. Nutzung der Einsegnungshalle Aufbewahrungsräumen

1.1	Benutzung der Einsegnungshalle pro Tag	75 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen für jeden Tag	30 EUR

2. Folgender § 5 wird eingefügt:

§ 5

Erhebung von Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren für den Grabaushub werden unmittelbar nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens und der Vergabe des Auftrags an ein Grabaushubunternehmen in die Friedhofsgebührensatzung übernommen. Eine vorherige gesonderte Genehmigung durch den Gemeinderat ist nicht erforderlich, da die Kosten durchlaufend sind. Die Anpassung der Satzung erfolgt automatisch, um sicherzustellen, dass die Ortsgemeinde keine finanziellen Nachteile durch Verzögerungen oder nicht angepasste Gebührensätze erleidet.

3. Der bisherige § 5 wird zum neuen § 6.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Daubach, den 14.04.2025

(Thorsten Hahn)
Ortsbürgermeister

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. → die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. → vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56412 Daubach, 14.04.2025

Thorsten Hahn, Ortsbürgermeister



Holler

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Stahlhofen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Untershausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur

Herausgeber: Verbandsgemeinde Montabaur

vertreten durch den Bürgermeister Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich

Konrad-Adenauer-Platz 8

56410 Montabaur

Tel: 02602 / 126-0

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE323642726

Das Amtsblatt enthält die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Montabaur, ihrer Mitgliedsgemeinden und der Zweckverbände

Erscheinungsweise: In der Regel einmal pro Woche

Erscheinungstag: In der Regel am Freitag

Verteilung: Auslage im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Montabaur sowie als E-Mail-Newsletter: Anmeldung unter amtsblatt@montabaur.de

Veröffentlichung unter www.vg-montabaur.de